

99010022001007, 99010022001007

# Asyl beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/206495778/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022001007, 99010022001007
Leistungsbezeichnung I	Asyl beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Flüchtlingsschutz, Verfolgung, Einbürgerung, Einwanderung, Flüchtling, Migration, Bleiberecht, Asylbewerber, Zuwanderungsgesetz, Asylantrag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/">https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/">https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html</a>
Teaser	
Volltext	In Deutschland haben politisch Verfolgte einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16 a Grundgesetz) oder als Flüchtlinge im Sinne der sogenannten Genfer Flüchtlingskonvention. Wer dieses Recht in Anspruch nehmen will, muss sich einem Anerkennungsverfahren unterziehen.
Erforderliche Unterlagen	Sämtliche Urkunden, die Ihre Identität sowie Ihren Lebensweg belegen.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldet sich ein Asylsuchender bei der Grenzbehörde, leitet sie ihn an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung weiter. Dies gilt allerdings nicht, wenn bei ihm die Voraussetzungen für die</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Verweigerung der Einreise vorliegen, etwa weil er aus einem sicheren Drittstaat einreist. Sofern ein Ausländer erst im Inland ein Asylgesuch stellt, wird er ebenfalls zunächst an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen. Die Einrichtung und Unterhaltung von Erstaufnahmeeinrichtungen obliegt dem jeweiligen Bundesland.

- Die Erstaufnahmeeinrichtung prüft, ob ein Asylverfahren im Bundesland durchgeführt wird oder aus Zuständigkeits- beziehungsweise Kapazitätsgründen eine Verweisung in ein anderes Bundesland erforderlich ist.
- Asylbewerber stellen dann ihren Asylantrag. Die Antragstellung erfolgt in der Regel persönlich. Nur in Ausnahmefällen kann sie schriftlich erfolgen.
- Es erfolgt ein Datenabgleich mit dem Ausländerzentralregister (AZR).
- Gemäß Asylverfahrensgesetz wird eine Aufenthaltsgestattung erteilt, die ein vorläufiges Bleiberecht zur Durchführung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik gewährt. Die Aufenthaltsgestattung führt nicht zu einem Anspruch, sich in einem bestimmten Bundesland oder an einem bestimmten Ort aufhalten zu dürfen.
- Anschließend erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene, nicht öffentliche Anhörung des Asylbewerbers durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dabei muss der Asylbewerber persönlich erscheinen und seine Verfolgungsgründe darlegen.
- Danach wird über den Asylantrag entschieden. Die Entscheidung über den Asylantrag ergeht schriftlich und enthält eine Begründung. Sie wird dem Asylbewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

## Hinweise

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Modul	Sachverhalt
	<p><a href="https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/asylfluechtlingsschutz-node.html">https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/asylfluechtlingsschutz-node.html</a>  <a href="https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/asylfluechtlingsschutz-node.html">https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/asylfluechtlingsschutz-node.html</a></p>
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Wer als Asylberechtigte/r anerkannt werden möchte, muss einen Asylantrag stellen.
<b>Ansprechpunkt</b>	Stellen Sie Ihren Antrag bitte in einer der Außenstellen des "Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)", die sich jeweils in unmittelbarer Nähe Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung befinden.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Asyl beantragen, Applying for asylum